

Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde vor 120 Jahren ursprünglich für abhängig Beschäftigte eingeführt, die besonders gefährliche Tätigkeiten ausübten. Der Versicherungsschutz wurde dann im Laufe der Jahre erweitert, wobei der Gesetzgeber auch Personen einbezogen hat, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden. Zu dieser Personengruppe gehören auch die ehrenamtlich Tätigen.

Für welche Ehrenämter besteht Versicherungsschutz?

Im Sozialgesetzbuch - SGB - VII sind vier Gruppen aufgeführt, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Dies sind Personen, die

- für öffentlich-rechtliche Institutionen oder Verbände,
- in schulischen Aus-/Fortbildungseinrichtungen,
- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege,
- im Zivil- bzw. Katastrophenschutz

ehrenamtlich tätig sind.

Kraft Gesetzes sind Personen versichert, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind.

Unter diese Vorschrift fallen insbesondere ehrenamtlich Tätige in den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften und bei den Sozialversicherungsträgern. Zum Kreis der versicherten Personen gehören also auch diejenigen, die bei den Sozialversicherungsträgern als Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes oder in deren Ausschüssen ein Ehrenamt ausüben.

Weiter umfasst der geschützte Personenkreis ehrenamtlich Tätige in Innungs-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, in Ärzte-, Anwalts- und Landwirtschaftskammern sowie in Kreishandwerkerschaften.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die in Bildungseinrichtungen ehrenamtlich Tätigen, sowie auf Personen, die ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege tätig werden.

Schließlich sind auch die geschützt, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich bzw. ehrenamtlich arbeiten. Zu diesen Unternehmen zählen insbesondere das Technische Hilfswerk, der Malteser Hilfsdienst, das Deutsche Rote Kreuz, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und die Wasserwacht.

Definition des Begriffs „Ehrenamt“

Ein Ehrenamt ist kurzgefasst eine Tätigkeit bei der die Kriterien „Ehre“ (= Unentgeltlichkeit) und „Amt“ (= übertragene Aufgabe) zusammenkommen müssen. Ob ein Ehrenamt vorliegt, lässt sich an fünf Merkmalen festmachen:

- Es ist freiwillig (in Abgrenzung zur abhängigen Erwerbstätigkeit)
- und unentgeltlich (Auslagen können allerdings erstattet werden),
- erfolgt für andere (in Abgrenzung zur Selbsthilfe),
- findet in einem organisatorischen Rahmen und
- möglichst kontinuierlich (in Abgrenzung zur einmaligen Hilfe) statt.

Nicht erfasst sind Personen, denen für die Tätigkeit durch Gesetz eine laufende Entschädigung gewährt wird, um ihren Unterhalt sicher zu stellen. Das sind zum Beispiel die Bundestags- und Landtagsabgeordneten. Zeugen sind versichert, wenn sie von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Stelle herangezogen werden.

Ein Unternehmer bzw. Arbeitnehmer, der in seiner berufsständischen Fachorganisation tätig wird, ist bei dieser Tätigkeit nur dann versichert, wenn er auch bei seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt ist.

Für versicherungsfreie Personen lässt sich demnach bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer beruflichen Fachorganisation kein Versicherungsschutz nach Sozialgesetzbuch herleiten. Er kann aber bei dem Versicherungsträger gegeben sein, bei dem die Fachorganisation selbst versichert ist, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit dieser Organisation dient und ihrem Willen und Interesse entspricht sowie der Art nach einer hauptamtlichen Tätigkeit in dieser Fachorganisation vergleichbar ist.

Der Besuch einer Gewerkschaftsversammlung durch einen Arbeitnehmer reicht also für sich allein nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen. Arbeitet derjenige aber in der Gewerkschaft im Rahmen eines Fachausschusses an beruflichen Fragen mit, die mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängen, sieht es anders aus: Dann kann sich der Versicherungsschutz, den er in seinem Betrieb hat, auch auf diese ehrenamtliche fachliche Betätigung in der Gewerkschaft ausdehnen.

Nur Tätigkeiten können versichert sein, die der beruflichen Tätigkeit unmittelbar dienen, nicht aber Tätigkeiten zum Zwecke der allgemeinen Fortbildung oder Information. In diesem Zusammenhang hat eine Ent-

scheidung des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 1976 grundsätzliche Bedeutung. Es ging um den Unfallversicherungsschutz eines ehrenamtlichen Mitgliedes einer Tarifkommission der Gewerkschaften: Ein Betriebsratsmitglied, das als ehrenamtliches Mitglied der Tarifkommission einer Gewerkschaft an überbetrieblichen Tarifverhandlungen teilnimmt, ist unfallversichert, wenn es dabei wie ein hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionär tätig wird.

Danach ist Versicherungsschutz für die ehrenamtlich Tätigen in Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigungen nur gegeben, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die ihrer Art nach mit der eines Verwaltungsangestellten, beispielsweise mit einem hauptamtlichen Mitglied der Vereinigung, verglichen werden kann.

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Mitgliedern in eingetragenen Vereinen besteht



nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz. Ausnahmsweise kann dies aber doch der Fall sein, wenn die Mitglieder des eingetragenen Vereins wie Arbeitnehmer tätig werden. Das bedeutet, dass sie Tätigkeiten ausüben, die dem allgemeinen Erwerbsleben zuzurechnen sind; diese Tätigkeit dürfen sich nicht unmittelbar aus der unversicherten Mitgliedschaft im Verein ergeben. Es muss sich also um Arbeiten handeln, die den Rahmen der Pflichten, wie sie sich für das Vereinsmitglied aus der Satzung des Vereins, aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder aus allgemeiner Übung ergeben, deutlich überschreiten.

Eine generelle und allumfassende Aussage zum Unfallversicherungsschutz von ehrenamtlich tätigen Personen in privatrechtlichen Berufsorganisationen ist nicht möglich: Es kommt wesentlich auf die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall an.

